



Haese Büro für Umweltplanung

Von-Werner-Straße 34
52222 Stolberg/Rhld
Tel.: 02402/12757-0
mobil: 0162-2302085
e-Mail: bfu-wieland@t-online.de

Bebauungsplan Nr. 118 „Nahversorgung Frelenberg“

(Stadt Übach-Palenberg; Kreis Heinsberg)



Vorprüfung der Artenschutzbelange (Stufe I)

März 2020

1 Aufgabenstellung

Die Stadt Übach-Palenberg will im Ortsteil Frelenberg auf einer innerörtlichen Brachfläche den Bau eines Nahversorgers (Discounter) ermöglichen. Dazu wird der Bebauungsplan Nr. 118 aufgestellt. Das Plangebiet liegt hinter einem Parkplatz an der Ägidiusstraße (Titelfoto vom 10.11.2019). Durch Baulücken ist auch eine direkte Anbindung an die Ortsdurchfahrt der Geilenkirchener Straße möglich. Rückwärtig des Grundstückes hat sich in einer Hanglage ein dichter, waldartiger Gehölzbestand gebildet. Es gibt zurzeit zwei Baukonzepte: Erstens eine Rodung dieses Waldes, um seitlich des Einzelhandelsgeschäftes noch Wohnbebauung zu ermöglichen und zweitens die Einbeziehung eines ehemaligen Werkstattgeländes an der Geilenkirchener Straße, um hier stattdessen die Straßenrandbebauung zu schließen und auf eine zusätzliche rückwärtige Erschließung zu verzichten.

In der Bauleitplanung sind grundsätzlich die Belange des gesetzlichen Artenschutzes von Tieren zu berücksichtigen. Daher ist eine Artenschutzvorprüfung erforderlich, um auf mögliche Konflikte rechtzeitig hinweisen zu können. Gemäß dem Erlass „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ vom 22.12.2010 wird dazu das potentiell betroffene Spektrum planungsrelevanter Tierarten zusammengestellt und geprüft (Stufe I). Erfassungen vor Ort sind in diesem Rahmen zunächst auf orientierende Ortsbegehungen beschränkt. Diese erfolgten am 10.11.2019 (Ende Vegetationsperiode) und 10.3.2020 (Ende Winter). Diese Vorprüfung beruht daher nicht auf direkten Beobachtungsergebnissen, sondern kann nur Hinweise auf Arten geben, bei denen ein Konflikt erwartet werden könnte. Für diese wäre dann ggf. darauf hinzuweisen, ob noch vertiefende Untersuchungen erforderlich sind (Stufe II).

2 Planungsrelevante Arten

Nach Angaben des zuständigen Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) sind im Bereich der hier zu Grunde zu legenden topographischen Karte (TK 25 = Messtischblatt) TK 5002 „Geilenkirchen“ innerhalb des vierten Quadranten insgesamt Vorkommen von 26 geschützten und planungsrelevanten Tierarten bekannt. Im Folgenden wird näher diskutiert, für welche Arten eine Betroffenheit überhaupt plausibel sein könnte und ob ggf. Maßnahmen zu ihrem Schutz erforderlich sein könnten.

2 Planungsrelevante Arten

Grundlage ist diese Artenliste des LANUV (aktuelle Internetabfrage):

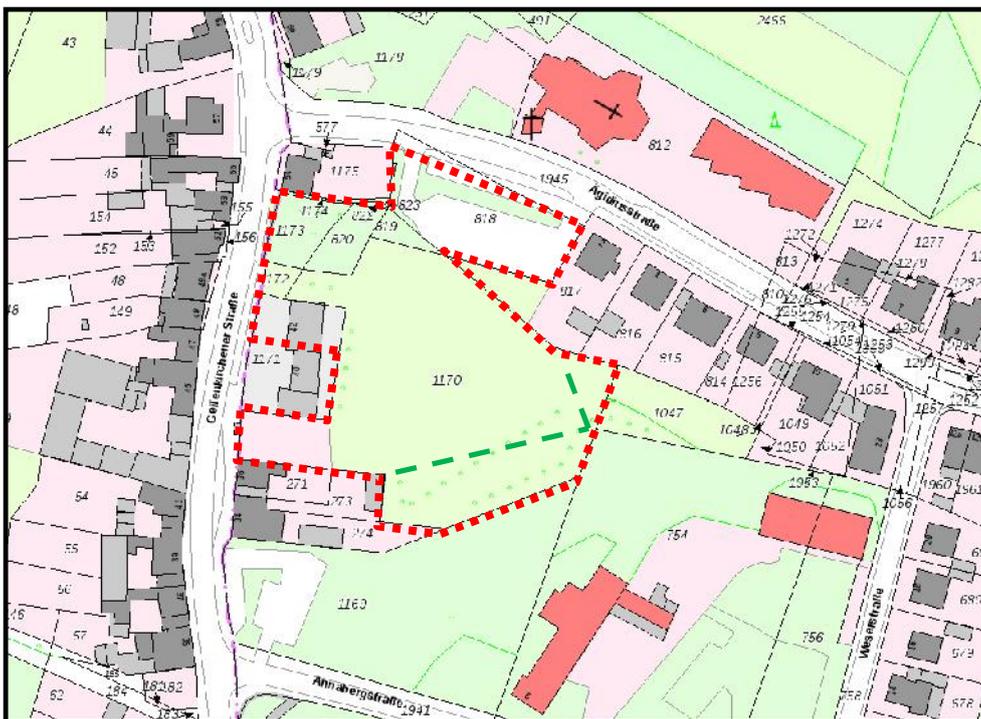
2.1 Säugetiere:

Biber	<i>Castor fiber</i>	
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	
Wimperfledermaus	<i>Myotis emarginatus</i>	
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	6 Arten

2.2 Vögel:

Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	
Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	<u>20 Arten</u>

26 Arten



Das innerörtliche Grundstück für den Bau eines Geschäftslokals (rot) liegt brach und hat Anschlüsse an zwei Straßen. Maßstab ca. 1 : 2.000



Am westlichen und südlichen Rand wären Gehölze betroffen, wobei letztere in Hanglage schutzbedürftig sind (grün abgegrenzt). Maßstab ca. 1 : 2.000

3 Vorprüfung der potentiellen Betroffenheit von planungsrelevanten Arten

3.1 Säugetiere

Der im nahe gelegenen Wurmatal vorkommende **Biber** ist im Plangebiet nicht zu erwarten. Im direkten Umfeld des Plangebietes gibt es keinerlei Gewässer.

Für **Fledermäuse** bieten die Gehölzbestände im Plangebiet, insbesondere die älteren Bäume in der rückwärtigen Hanglage, mit hoher Wahrscheinlichkeit Möglichkeiten für Sommer- und Winterquartiere. Eine Rodung dieser Gehölze ist zu jedem Zeitpunkt mit der Gefahr verbunden, dass Fledermäuse getötet werden und somit ein direkter Verbotstatbestand nach Artenschutzrecht gegeben ist. Dem ist nur durch eine gutachterliche Untersuchung durch ein qualifiziertes Fachbüro mit entsprechendem technischen Equipment (Ultraschall-Detektoren, Horchboxen ect.) im Vorfeld einer planerischen Entscheidung zu begegnen.

Eine solche Untersuchung im Rahmen der Stufe II der Artenschutzprüfung beansprucht eine gesamte Saison mit Beginn im Vorfrühling zum Zeitpunkt des Erwachens der Tiere, wenn sie sich noch nicht weit von ihren Winterquartieren entfernt haben. Im Sommer können auch Arten im Gebiet erwartet werden, die ihre Winterquartiere an weit entfernten Stellen (z.B. Stollen und Höhlen) haben, aber das Gelände als Fortpflanzungsstätte nutzen. Im Übrigen sind Fledermausquartiere auch während der Abwesenheit der Tiere gesetzlich geschützt, weil es sich um jährlich genutzte Traditionsplätze handelt, die nicht ohne weiteres ersetzbar sind.

Die Wald-bewohnenden Arten (**Abendsegler** und **Wasserfledermaus**) sind besonders gefährdet, wobei gerade der Abendsegler in Baumhöhlen überwintert. Die im Siedlungsgebiet vorkommenden Arten **Wimper-** und **Breitflügel-fledermaus** sind ebenso gefährdet, wobei gerade die Breitflügel-fledermaus auch Spaltenverstecke in Bäumen als Winterquartier annimmt. Nur die **Zwergfledermaus** gilt als ungefährdet. Bei dieser Art ist es möglich, dass sie durch den Abriss der in das Plangebiet einbezogenen Gebäude betroffen ist. Dies ist durch eine Gebäudebegehung zu prüfen.

Generell hat jede Art sehr spezifische Ansprüche, sodass nur begrenzt allgemeine gültige Aussagen getroffen werden können. Es wäre aber zu erwarten, dass durch Erhaltung der Gehölzflächen in den Böschungsbereichen das Konfliktpotential minimiert werden kann. Dies spräche für die Planungsversion der Straßenrandbebauung.

3.2 Vögel

Die im weitesten Sinne an aquatische Lebensräume gebundenen Vogelarten wie **Eisvogel**, **Wasserralle** und **Zwergtaucher** sind im Plangebiet nicht zu erwarten. Wie auch der **Teichrohrsänger** kommen alle diese Arten z.B. im Wurmauenpark vor.

Graureiher können gelegentlich auf alten Bäumen auch im Siedlungsbereich horsten. Bei der Begehung am 10.3.2020 fielen aber keine entsprechend großen Horste in den Bäumen auf. Der in nur gut einem Kilometer Entfernung nächstgelegene bekannte Brutplatz liegt im Wurmauenpark und damit direkt innerhalb geeigneter Nahrungsreviere.

Für den **Waldkauz** als einziger Waldvogelart ist der Gehölzbestand im Plangebiet zu klein, um ein Brutrevier besetzen zu können. Zwar kommen innerörtlich stehende (Park-)Bäume durchaus als Brutplatz in Frage, aber das Umfeld des Plangebietes bietet zu wenige mögliche Jagdflächen.

Auch für den gerne im Bereich von Ortsrändern siedelnden **Steinkauz** gibt es weder im Plangebiet noch in seiner Umgebung geeignete Strukturen, da er Grünland mit Baumbeständen benötigt. Auch die **Schleiereule** ist an Agrarlandschaften gebunden. Das nächste bekannte Revier jenseits des Wurmtales südlich von Marienberg ist nach den Angaben im Brutvogelatlas NRW (2013) das Einzige bekannte im betroffenen Kartenquadranten.

Für die Greifvogelarten **Mäusebussard**, **Habicht** und **Sperber** sind Baumgruppen, die im Talhang stehen, als Brutplatz sehr attraktiv, weil sie gute Abflugbedingungen Richtung Tal bieten. Daher wurde das Plangebiet am 10.3.2020 nach vorjährigen Horsten abgesucht, was im Zeitraum ohne Belaubung gut möglich war. Es wurden aber keine großen Nester in den Bäumen vorgefunden.

Gleiches gilt für den **Turmfalken**, soweit er auch auf Bäumen brütet. Im Siedlungsraum bevorzugt er aber Gebäude zur Brut und ist hier somit nicht betroffen.

Die in oder an Gebäuden brütenden Arten **Mehlschwalbe** und **Rauchschwalbe** sind nicht durch die Planung gefährdet, weil sich die betroffenen Gebäude nicht als Brutplatz eignen. Für Mehlschwalben gibt es z.B. keine Dachüberstände, unter denen sie ihre Nester bauen könnten.

Der **Kuckuck** ist nach Angaben im Brutvogel-Atlas NRW (2013) im Kartenraster 5002/4 nur mit einem einzigen Nachweis vertreten. Er benötigt strukturreiche Landschaften, wie er sie hier nur im Wurmatal findet.

Auch die typischen Feldvogelarten **Rebhuhn**, **Kiebitz** und **Feldlerche**, die offenes Gelände benötigen, sind im Plangebiet nicht zu erwarten.

Neu in der Liste der planungsrelevanten Arten sind **Star** und **Bluthänfling**. Der Star benötigt Baumhöhlen zur Brut und der Bluthänfling mindestens dichtes Gebüsch. Beide scheuen Siedlungsgebiet keineswegs und können daher im Plangebiet durchaus als Brutvögel erwartet werden. Ihre tatsächliche Betroffenheit muss daher durch Brutzeituntersuchungen im Rahmen der Stufe II der Artenschutzprüfung geklärt werden. Beim Star ist dabei ein Zeitraum von Anfang April bis Mitte Mai abzudecken, beim Bluthänfling von Ende April bis Ende Mai, sodass sich aus methodischen Gründen insgesamt 4 Begehungstermine ergeben. Auf die Untersuchung kann verzichtet werden, wenn der Gehölzbestand im Talhang und ein hinreichend breiter Gebüschaum erhalten bleiben (vgl. grüne Linie in Karte auf Seite 4).

4 Betroffenheit nicht-planungsrelevanter, aber geschützter Vogelarten

Auch die nicht als planungsrelevant eingeschätzten Vogelarten sind mit wenigen Ausnahmen (z.B. Straßentaube) gesetzlich geschützt. Das Konzept der planungsrelevanten Arten beruht auf der Annahme, dass die allgemeinen gesetzlichen Regeln zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft im Hinblick auf die Bedürfnisse der sogenannten Allerweltsvögel für eine hinreichende Kompensation sorgen, bzw. die allgemeinen Grundsätze der Eingriffsvermeidung sie hinreichend schützen. Im vorliegenden Fall ist das Plangebiet von Grünflächen mit hohem Struktureichtum geprägt. Insbesondere der südliche Böschungsbereich war auch noch nie zuvor bebaut. Insofern würden die für das Gelände typischen Gartenvögel (z.B. Meisen, Amseln, Zilpzalp, Mönchsgrasmücke, Zaunkönig, Rotkehlchen, Hausrotschwanz, Heckenbraunelle, Buch- und Grünfink) einen wertvollen Lebensraum verlieren.

Handlungen in Verbindung mit einem genehmigungspflichtigen Planungs- oder Zulassungsvorhaben lösen die Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 BNatSchG dann aus, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten in ihrem räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt wird. Für zahlreiche Gartenvogelarten trifft dies zu, weil jeweils mehrere Brutreviere verloren gehen können.

Dieses Verschlechterungsverbot bezieht sich aber auf die lokale Population, was den Bezugsrahmen auf einen größeren Raum erweitert, z.B. den betroffenen Ort. Vögel dieser Artengruppe, die im Plangebiet vorkommen, dürften in Frelenberg auch an anderen Stellen brüten. In diesem Rahmen darf der Verlust einzelner oder auch mehrerer Brutpaare im Plangebiet als unbedenklich gelten. Damit kann in Übereinstimmung mit den landesweiten Einschätzungen davon ausgegangen werden, dass die nicht-planungsrelevanten Arten durch das Bauvorhaben auf der Ebene der lokalen Population nicht in ihrem Erhaltungszustand gefährdet sind.

Jedoch bleibt der planerische Grundsatz der Eingriffsvermeidung bestehen, der zumindest besonders günstige Strukturen wie den hier betroffenen Waldhang und Teile des vorgelagerten Gebüschaums aus Brombeeren (als Brut- und Nahrungsraum) betreffen sollte. Letzterer ist auch nötig, um die Stabilität der Böschung zu sichern.

Außerdem bleibt der gesetzliche Schutz vor direkten Tötungen unberührt. Daher sind Baum- und Gehölzfällungen generell innerhalb der gesetzlich geregelten Vogelbrutzeit nicht zulässig. Sie müssen im Zeitraum vom 1.10. bis 29.2. erfolgen.

5 Zusammenfassendes Fazit

Für die meisten der 26 vom Landesumweltamt vorgegebenen planungsrelevanten Tierarten des Kartenblattes 5002/4 wird die Erwartung begründet, dass sie im von der Aufstellung des Bebauungsplans „Nahversorgung Frelenberg“ in Anspruch genommenen Bereich nicht vorkommen können. Jedoch kann die mögliche Betroffenheit von Fledermäusen (5 Arten) nicht abschließend geklärt werden, ohne dass im Rahmen der Stufe II der Artenschutzprüfung eine gezielte Untersuchung ihres Vorkommens erfolgt. Brutzeituntersuchungen sind zudem beim Star und beim Bluthänfling erforderlich. Bei allen diesen potentiell betroffenen Arten könnte durch die Erhaltung der Gehölze im rückwärtigen (südlichen) Böschungsbereich des Baugrundstückes die Konfliktsituation vermieden oder zumindest weitgehend miniert werden. Am Böschungsfuß ist dazu auch eine 10-20 m breite Abstandsfläche erforderlich.

Aufgestellt:
Stolberg, den 11. März 2020



Anlagen:
6 Fotos (Seiten 9-11)



Die offene Kernfläche des geplanten Bauplatzes ist eine Brache, die kein Vorkommen geschützter Arten erwarten lässt. (4 Fotos vom 10.11.2019)



Der rückwärtig des Grundstücks liegende Hang ist aber dicht mit Gehölzen bewachsen. Hier können Fledermäuse und Brutvögel erwartet werden.



Entlang der Geilenkirchener Straße sind jüngere Gehölze (Hintergrund) und niedrige Gebäude betroffen, die für diese Tierarten weniger interessant sind.



Eine Straßenrandbebauung stößt hier auf weniger Bedenken als der Bau einer Stichstraße zur Erschließung des rückwärtig liegenden Hanges.



Im Winter konnte nach großen Nestern (Horsten) in den Bäumen gesucht werden, jedoch nicht nach Fledermäusen. (2 Fotos vom 10.3.2020)



Die im Hang stehenden Bäume sollten erhalten werden, weshalb am Hangfuß eine unbebaute Abstandsfläche erforderlich ist.